Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlener Straße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt) nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 75. **Mittwoch** den 11. Februar 1903. **97. Jahrgang.**

Die Verabredung der gemeinsamen Kündigung vor dem Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichte.

P. Die Reichsgewerbeordnung hat in § 152 den gewerblichen Angestellten, wie den Fabrikarbeitern die Befugnis eingeräumt, Verabredungen zu treffen und Vereinigungen zu bilden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Auch die Einstellung der Arbeit zu diesem Behufe ist erlaubt und alle Verbote und Strafbestimmungen wegen solcher Koalitionen sind aufgehoben worden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nun für die Teilnehmer an solchen Verabredungen und Vereinigungen auch die civilrechtlichen Nachteile ausgeschlossen seien. Wird die Arbeit ohne Kündigung niedergelegt, so kann der Arbeitgeber selbstverständlich seine Schadenansprüche, eventuell aus § 124b der Gewerbe-Ordnung, gegen die vertragsbrüchigen Arbeitnehmer geltend machen. Eine andere Frage ist es, ob der Arbeitgeber, falls seine Angestellten eine Massenkündigung verabreden, hierin einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung derselben erblicken und gemäß § 124a handeln kann. Diese Frage ist zumeist verneint worden. Das Landgericht Berlin hat allerdings in einer von der Oberinstanz bestätigten Entscheidung ausgesprochen, daß es einen Grund zu einer sofortigen Entlassung bilde, wenn ein Angestellter seine Mitarbeiter veranlasse, eine Summe behufs Festhaltung an einer Streikverabredung zu hinterlegen, weil darin eine Verleitung zur einer Handlung liege, welche wider die Gesetze verstoße (§ 123, Nr. 7 der Gewerbe-Ordnung), aber diese Entscheidung vom 10. März 1902 trifft auf die Verleitung zu einer ordnungsmäßigen Kündigung, auf die Verabredung einer allgemeinen Kündigung im Betriebe, unter Wahrung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist nicht zu. Solche Verabredungen zu einer an sich den Gesetzen konform gehenden Handlung sind bislang im gewerblichen Leben nicht als Entlassungsgrund angesehen worden.

Nun hat das Kgl. Sächsische Oberlandesgericht Dresden in einer Entscheidung, welche am 18. Oktober 1902 gefällt wurde, eine gegenteilige Stellung eingenommen. Allerdings handelt es sich hier nicht um einen gewerblichen, sondern um einen kaufmännischen Betrieb.

Der Fall lag so, daß die Angestellten des fraglichen kaufmännischen Geschäfts sich zusammenschlossen, um vereint von ihrem Prinzipal die Abstellung gewisser Mißstände im Geschäftsbetriebe, sowie günstigere Kündigungs- und Gehaltsbedingungen zu erlangen. Man mußte sich nun sehr richtig sagen, daß der Prinzipal, sobald er die Rädelsführer der Bewegung entdeckt, diesen den Laufpaß geben würde. Man kam daher auf ein Mittel, sich dagegen zu schützen, und erblickte dasselbe in einer Verabredung dahin, daß, wenn einem gekündigt werde, sofort alle übrigen ihrerseits auch die Stellung aufkündigen sollten. Wie in dem oben erwähnten Berliner Falle war auch hier eine bestimmte Konventionalstrafe festgesetzt worden. Wir wollen aus dem Urteil noch mitteilen, daß die Angestellten die Abstellung der Einmischung der Tochter des Prinzipals in die geschäftlichen Angelegenheiten, eine sechsmonatige Kündigung statt der gesetzlichen und eine Gehaltsaufbesserung begehrten. Nachdem der Prinzipal von der Verabredung Kenntnis erlangt hatte, entließ er seine sämtlichen Angestellten sofort, weil er in diesem Verhalten einen wichtigen Grund zur Entlassung nach § 70, Abs. 1, bez. § 72 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches erblickte.

In jenem Berliner Falle war die Frage zu entscheiden, ob derjenige sofort entlassen werden könne, der seine Mitarbeiter, unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, zur Arbeitsniederlegung unter gewissen Voraussetzungen verleite und verpflichte, — hier lautete die Frage: Kann der Prinzipal seine Angestellten ohne weiteres entlassen, wenn diese sich verabreden, unter gewissen Voraussetzungen gemeinschaftlich, mit Wahrung der Kündigungsfrist, die Arbeit niederzulegen? Dort ist die Frage auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung bejaht worden, hier hat sie das Königl. Sächs. Oberlandesgericht auf Grund des Handelsgesetzbuchs in der angezogenen Entscheidung bejaht. Die entlassenen Handlungsgehülfen erhoben wegen ungerechtfertigter Entlassung Schadenansprüche und sind damit vom Oberlandesgericht abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß durch den gleichzeitigen Austritt des gesamten Personals, wie es hier eventuell geplant war, der Prinzipal im Fortbetriebe seines Geschäftes beeinträchtigt und mehr oder minder geschädigt werde. Darauf hätten auch die Angestellten ihren Plan gebaut. Sie wollten dem Prinzipal dadurch, daß sie ihm solche Nachteile für den Fall seiner Weigerung, ihre Wünsche zu erfüllen, in Aussicht stellten, gefügig machen. Das Oberlandesgericht ist der Meinung, daß sie sich damit gegen die Pflichttreue verfehlt haben, auf welche das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber gegründet ist. Der Angestellte soll die Interessen seines Geschäftsherrn wahrnehmen, aber nicht gegen diese Interessen arbeiten. Es ist eine Untreue im Dienste, wenn sich Angestellte zusammenschließen, um ihrem Arbeitgeber geschäftliche Nachteile zuzufügen, die er nur dadurch abwenden könnte, daß er sich ihrem Wunsch und Willen unterordnete. Damit würde ein ganz unnatürliches Verhältnis geschaffen werden. Die Autorität des Geschäftsherrn wäre ohne weiteres untergraben und seine Stellung dem Personal gegenüber wäre unhaltbar.

Fraglich kann es erscheinen, ob der oben schon erwähnte § 152 der Gewerbe-Ordnung nicht auch in solchem Falle die Handlungsweise der Angestellten schütze. Daß der fragliche Paragraph auch auf das Handelsgewerbe Anwendung erleidet, darüber herrscht kein Streit. Aber das Königlich Sächsische Oberlandesgericht hat in diesem Paragraph keine Hinderung gesehen, die sofortige Entlassung der Kläger gutzuheißen, wie auch in jenem Berliner Fall der Rädelsführer nicht als durch § 152 geschützt erachtet worden ist. Der § 152 der Gewerbe-Ordnung hebt nur die Strafbarkeit solcher Verabredungen und Vereinigungen auf. Er läßt die früher bestehenden gesetzlichen Verbote derselben nicht mehr gelten, aber er spricht in keiner Weise aus, daß gegen den Angestellten, welcher straflos solche Verabredungen trifft und an solchen Vereinigungen teilnimmt, nicht wegen seiner Verfehlungen civilrechtlich vorgegangen werden könne. Nur solche Maßregeln, wie sie z. B. das preußische Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 enthält, sind ausgeschlossen, keineswegs aber die Rechte, welche dem Arbeitgeber das Recht sonst seinen Angestellten gegenüber einräumt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Entscheidung, welche hier mit Bezugnahme auf einen kaufmännischen Betrieb gefällt worden ist, auch auf gewerbliche Betriebe analog anwendet. Auch der gewerbliche Dienstvertrag, und das ist das Wesentliche, ist auf Pflichttreue gegründet, und wer gegen sie sich in gröblicher Weise verfehlt, schafft seinem Arbeitgeber einen „wichtigen Grund" zur Entlassung, natürlich unter der in der Gewerbeordnung in § 124a gegebenen Beschränkung.

Deutsches Reich.

✉ **Berlin,** 10. Februar. (Wie gehetzt wird.) Wir dürfen wohl behaupten, daß wir niemals, wenn in der ausländischen Presse, insonderheit der englischen und der anglo-amerikanischen, gegen Deutschland gehetzt wurde, es an einer nachdrücklichen Zurückweisung haben fehlen lassen. Gerade deswegen aber erscheint es uns für die anständige Presse als eine Pflicht der Ehre und Gerechtigkeit, auch dann einzuschreiten, wenn von deutscher Seite in ungerechter und unwahrhaftiger Weise gegen das Ausland gehetzt wird. Eine solche Hetzerei schlimmster Art liegt in einem Artikel des Organs der klerikal-agrarischen Aristokratie vom Niederrhein, der „Rheinischen Volksstimme", vor. Unter der Ueberschrift „Amerikafreundlich um jeden Preis" schreibt dies Blatt:

„In der kaiserlichen Tafel, zu welcher Graf Ballestrem eingeladen war, war auch der amerikanische Großschlachtereibesitzer Armour hinzugezogen worden ... Jetzt ist Herr Armour wieder „zufällig" in Berlin, wo er mit seinem Freunde Goldberger die neue „Deutsch-amerikanische Handelskammer" in Berlin begründet hat. Ebenso „zufällig" hat Herr Armour mit dem Geh. Regierungsrat Lewald Freundschaft geschlossen, welcher bekanntlich im Auftrage des Kaisers in Nordamerika die Beteiligung Deutschlands an der Weltausstellung zu St. Louis vorbereitet hat ... Unter dem Einflusse dieser Liebe und Freundschaft atmenden Stimmung erscheint denn Herr Armour wiederum als Gast im kaiserlichen Schlosse. Wir wissen uns gar nicht vor Liebenswürdigkeit und Ergebenheit vor Nordamerika zu lassen; der schlaue Yankee aber lacht und in der Venezuelafrage ist er noch obendrein brutal!"

Darauf ist zu erwidern: erstens, der hier in Rede stehende Herr Armour ist weder selbst der bekannte Großschlachtereibesitzer dieses Namens, noch auch nur mit diesem verwandt; er hat mit ihm nichts gemein, als den Namen; zweitens, Herr Armour kennt Herrn Goldberger nicht; drittens, Herr Armour hat den Geheimrat Lewald nie gesehen; viertens, Herr Armour hat mit der deutsch-amerikanischen Handelskammer und deren Begründung nie etwas zu tun gehabt. Der Schreiber dieser Zeilen ist persönlich mit Herrn Armour bekannt und macht sich ein Vergnügen daraus, nicht weil dieser amerikanische Herr ein reicher Mann ist, sondern weil er trotz seines Reichtums durchaus bescheiden und liebenswürdig, kurz, ein Gentleman ist. Daß der Kaiser und Prinz Heinrich einen solchen Mann ihres Verkehrs würdigen, wird man weder ihnen verübeln, noch „amerikafreundlich um jeden Preis" finden können. Wäre Herr Armour nicht Nordamerikaner, sondern Franzose oder Norweger, so würden die hohen Herren sicherlich ebenso gern mit ihm verkehren. Wir würden auf den „Fall Armour" nicht eingegangen sein, wenn er ganz allein stünde. Das ist aber leider nicht der Fall — wir erinnern nur an den ein vollständiges Seitenstück hierzu bildenden „Fall Houston St. Chamberlain". Als vor etwa Jahresfrist die Nachricht durch die Blätter ging, daß der Kaiser mit dem englischen Schriftsteller Houston St. Chamberlain verkehre und dessen historisch-philosophische Auffassungen schätze, entrüsteten sich etliche Leute darüber, daß der Kaiser mit dem Sohne des in Deutschland so mißliebigen englischen Kolonialministers Umgang pflege. Als dann festgestellt wurde, daß Chamberlain weder der Sohn, noch sonst ein Verwandter des englischen Ministers ist, genügte einem Blatte auch das noch nicht. Dies Blatt stellte die groteske Behauptung auf, daß der Kaiser die Empfindungen des deutschen Volkes verletze, wenn er mit einem Manne, der einen so verhaßten Namen trage, verkehre. Wie borniert und lächerlich eine derartige Forderung ist, schien dem Blatte nicht recht klar zu sein. Wir sehen ganz davon ab, daß dem Monarchen eine derartige Beschnüffelung und Ausspionierung seiner persönlichen Beziehungen in hohem Maße widerwärtig sein muß; wir wollen nur darauf hinweisen, welchen Eindruck derartige Verirrungen anderwärts machen müssen. Wir Deutschen waren nie übermütig beliebt im Auslande und sind es auch heute noch nicht; wir besitzen nicht die bestrickende Liebenswürdigkeit des Franzosen, die Grazie des Italieners, die zwar erbitternde, aber in anderer Weise doch wieder imponierende rücksichtslose Dreistigkeit des Briten. Wir brauchten uns trotzdem nicht gedrückt zu fühlen, denn, so durften wir sagen, wo findet Ihr bei anderen Nationen deutsche Wahrheitsliebe und deutschen Gerechtigkeitssinn? Wenn die Fälle Armour und Chamberlain sich häufen, wenn wir uns einem sinnlosen und würdelosen Chauvinismus ergeben, so wird man uns auch diese Qualitäten, auf die wir stolz sein durften, absprechen.

+ **Berlin,** 10. Februar. (Die polnischen Kandidaturen in Oberschlesien.) Die nationalpolnischen Kandidaturen für Oberschlesien sind nunmehr festgestellt; es werden Bewerber in den Wahlkreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Ratibor, Kosel, Pleß und Kreuzburg um die Siegespalmen ringen. Mithin stellen die Polen eigene Bewerber in sieben von den zwölf oberschlesischen Wahlkreisen auf, von denen sechs zur Zeit dem Zentrum gehören. Berücksichtigt man, daß zwei weitere Wahlkreise, nämlich Oppeln und Neustadt, zur Zeit von Mitmännern besetzt sind, die zwar nominell dem Zentrum angehören, sich aber tatsächlich vollständig als Polen fühlen, so wollen die Nationalpolen also nur in drei oberschlesischen Wahlkreisen die deutschen Zentrumsabgeordneten nicht bekämpfen. Am interessantesten ist die Aufstellung einer eigenen polnischen Kandidatur in dem Wahlkreise Gleiwitz, der gegenwärtig von dem Reichstagspräsidenten Grafen Ballestrem vertreten wird. Daß ihm ernsthaft zu Leibe gegangen werden soll, ergibt sich schon daraus, daß vom 1. März ab in Gleiwitz eine neue großpolnische Zeitung erscheinen wird, deren Hauptzweck es sein soll, dem Grafen zu bekämpfen. Die Polen haben also dem Reichstagspräsidenten sein bekanntes Wort, daß den großpolnischen Agitatoren auf das Maul geklopft werden müsse, nicht vergessen, obwohl das Zentrum diesem Werke keineswegs Folge geleistet hat. Der Haß der Großpolen, speziell gegen den Grafen Ballestrem, geht auch aus der Aeußerung der in Oppeln erscheinenden großpolnischen Zeitung „Gazeta Opolska" hervor, das Zentrum solle den Grafen in einem deutschen Wahlkreise aufstellen, wenn es ihn als Abgeordneten beizubehalten wünsche, „aber Graf Ballestrem will nicht — und das Volk will ihn nicht". Nächst dem Gleiwitzer Kreise sind von besonderem Interesse die Wahlkreise Beuthen und Kattowitz, die ohnehin wegen der großen Anhängerschaft der Sozialdemokratie in diesen Kreisen für das Zentrum sehr gefährdet sind. In den andern hier erwähnten Kreisen hat sich das Zentrum — bezw. in Kreuzburg-Rosenberg die von dem Zentrum unterstützte konservative Partei — bisher stets mit großer Mehrheit behauptet. Damit aber soll nicht gesagt werden, daß in diesen Wahlkreisen die polnischen Kandidaturen von vornherein aussichtslos seien. Bislang haben eben die Polen in diesen Kreisen ihre Kräfte noch nicht erprobt, und berücksichtigt man, wie überraschende Erfolge sie in Neustadt (Oberschl.) und Oppeln, die früher ebenfalls im unbestrittenen Besitze des Zentrums waren, gegen die offiziellen Zentrumskandidaten erzielt haben, so erscheint es erst recht als möglich, daß dem Zentrum ähnliche Ueberraschungen in Pleß, Kosel usw. blühen. Die Rassenstatistik spricht durchaus für die Möglichkeit derartiger unliebsamer Ueberraschungen. Die Bevölkerung Oberschlesiens gehört zu 60 Prozent der polnischen Rasse an. Da von den verbleibenden 40 Prozent der Bevölkerung 6½ Prozent evangelischer und 1½ Prozent jüdischer Konfession sind, so verbleiben nur knapp 30 Prozent deutscher Katholiken gegenüber den 60 Prozent polnischer Katholiken. Die Polen sind den deutschen Zentrumsanhängern also um das Doppelte überlegen. Würden also alle Polen der nationalpolnischen Fahne folgen, so stünde es von vornherein verzweifelt um die Sache des Zentrums. Nun wird freilich ein erheblicher Teil der Polen aus alter Gewohnheit und unter dem Einflusse der Geistlichkeit auch diesmal dem Zentrum treu bleiben, aber daß die nationalpolnische Sache rapid an Anhängern gewonnen hat, geht schon daraus hervor, daß immer wieder neue nationalpolnische Zeitungen gegründet werden, die doch auf einen gewissen Leserkreis von vornherein müssen rechnen können. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, daß das oberschlesische Zentrum, statt auf die nationalpolnische Herausforderung mit dem Aufpflanzen der nationaldeutschen Flagge zu antworten, den Versuch machen wird, in einzelnen Wahlkreisen durch die Aufstellung von Kandidaten polnischer Abstammung die Wucht des polnischen Ansturmes abzuschwächen.

* **Berlin,** 10. Februar. (Neue Kanonen?) Von militärischer Seite ist in der letzten Zeit die wichtige Frage einer Umgestaltung unseres Feldartilleriematerials eingehend behandelt worden. Vielfach sprachen sich die Artikel dafür aus, daß ein Rohrrücklaufgeschütz eingeführt werden müsse, weniger war man überzeugt von der Notwendigkeit, das Geschütz mit Schutzschilden nach französischem Muster zu versehen. Unter diesen Verhältnissen ist es sehr bedeutsam, daß das „Militär-Wochenblatt" einer längern Darlegung Raum gewährt, die zu andern Ergebnissen kommt. Sie wird jedenfalls lebhafte Antworten hervorrufen. Wir geben nur die zusammengefaßten Ausführungen wieder:

1) Der etwas größeren Feuergeschwindigkeit der Geschütze mit Rohrrücklauf gegenüber denjenigen mit Lafettenrücklauf kann bei der gewaltigen Feuerkraft auch der letzteren eine taktisch entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Die Annahme von Rohrrücklaufgeschützen ist im Interesse erleichterter Bedienung zwar erwünscht aber nur dann zu empfehlen, wenn hierdurch das Gewicht des gesamten Systems, im besonderen auch des abgeprotzten Geschützes und die Schnelligkeit der Stellungnahme, nicht in unzulässiger Weise beeinflußt werden, wenn die Kriegsbrauchbarkeit der Einrichtung keinem berechtigten Zweifel mehr unterliegen kann.

2) Die Annahme von Schilden ist nur dann gutzuheißen, wenn sie nicht zu einem taktisch unzulässigen Lafettengewicht führt. Man hüte sich vor Ueberschätzung der von den Schilden gewährten Deckung selbst gegen Schrapnell-Bz.-Feuer, namentlich, wenn man ihnen im Interesse der Gewichtsersparnis so kleine Abmessungen glaubt geben zu müssen, wie wir sie beim französischen Material finden.

3) Die Aufstellung der Munitionshinterwagen dicht neben den feuernden Geschützen ist eine Maßnahme, die zu ernsten Bedenken Veranlassung gibt. Der herabgesetzten Wirkung des Schrapnell-Bz.-Feuers gegen die hinter dem Munitionswagen befindlichen Kanoniere steht die erhöhte Wirkung von Volltreffern gegen die Munitionswagen auf die Feuertätigkeit der gesamten Batterie entgegen. Jedenfalls wird es nicht zu verantworten sein, Munitionswagen mit Brisanzgranaten in die Feuerlinie der Geschütze zu bringen. Ein einziger feindlicher Volltreffer kann eine derartig „geschützte" Batterie außer Gefecht setzen!

4) Entscheidend für den Ausfall des Artilleriekampfes bleibt bei der Wirkung der unzeitigen Geschütze auch gegen Schildbatterien vor allem die Schnelligkeit, mit der die erste, die Feuertätigkeit wesentlich vermindernde Wirkung einsetzt. Ausschlaggebend hierfür sind Verhältnisse, die von der Deckung der Batteriebesetzung, wie sie das französische Material bietet, unabhängig sind.

5) So nützlich ein „videant consules!" mitunter wirken mag, so schädlich kann dieser Maßruf werden, wenn er — wie so oft in der vorliegenden Frage — zur Unzeit von nicht hinreichend unterrichteter Seite ausgesprochen wird, um so schädlicher, je nachdrucksvoller und bestechender seine Begründung sich darstellt.

⊙ **Berlin,** 10. Februar. (Telegramm.) Der Kaiser stattete gestern nachmittag in Potsdam der bei dem Prinzen Emanuel Salm-Salm wohnenden Erzherzogin Isabella von Oesterreich-Ungarn einen Besuch ab. Die Kaiserin besuchte gestern mit der Prinzessin Heinrich von Preußen die Erzherzogin Friedrich in Potsdam und danach die Kaiserin Augusta-Stiftung.

⊙ **Berlin,** 10. Februar. (Telegramm.) Im Reichsjustizamt trat heute die vom Staatssekretär Dr. Nieberding einberufene **Konferenz zur Reform der Strafprozeßordnung** zusammen. Die Verhandlungen werden vertraulich geführt.

— Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen werden heute abend einer Einladung des großbritannischen Botschafters zum Diner entsprechen.

— Reichstagskandidaturen. In einer am Sonntag abgehaltenen Versammlung der Vertrauensmänner der konservativen Partei des Wahlkreises Bitterfeld-Delitzsch wurde Grubenbesitzer Bauermeister-Deutsche Grube bei Bitterfeld als Reichstagskandidat aufgestellt. Die sozialdemokratische Partei ist schon seit längerer Zeit unablässig mit Wahlvorbereitungen beschäftigt. Sie hat als ihren Kandidaten den Redakteur A. Weißmann-Halle aufgestellt. — In der Pfalz ist die Wahlkampagne schon allseitig eröffnet. In allen sechs Reichstagswahlkreisen scheinen sich die Bündler von den Nationalliberalen trennen zu wollen; in vier Wahlkreisen hat man bereits, obwohl die Gegner fast gleich stark sind, von Seiten der Bundesleitung, die zur Zeit in den Händen der „Extremen" liegt, den Nationalliberalen den Kampf angekündigt. — Aus Kurhessen wird berichtet: Einer der interessantesten Reichstagswahlkreise wird in Kurhessen der Wahlkreis Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld sein. Die Nationalliberalen haben den ehemaligen Legationsrat Freiherrn v. Eckardstein, die Konservativen den Landrat Tuercke-Rotenburg, die Antisemiten den bisherigen Abgeordneten Werner, das Zentrum den Forstrat Laute aufgestellt. Der Bund der Landwirte hat sich für Unterstützung des bisherigen Abgeordneten Werner erklärt, der nationale Reichswahlverein Rotenburg für die Kandidatur Tuercke (konservativ) entschieden. — Aus Naumburg wird uns berichtet, daß eine dort abgehaltene Versammlung nationalliberaler Vertrauensmänner und Obmänner des Wahlkreises Naumburg-Weißenfels-Zeitz den Rittergutsbesitzer Dippe-Plotha, der den Wahlkreis bereits im Landtage vertritt, einstimmig zum Kandidaten für den Reichstag erwählt und aufgestellt hat. Dippe ist nach den vorausgegangenen Abmachungen als gemeinsamer Kandidat der Ordnungsparteien zu betrachten. — Für den Wahlkreis Schwerin-Wismar wurde Regierungsrat Dr. Drescher als Kandidat der Konservativen und des Bundes der Landwirte aufgestellt. — In Lippe-Detmold kandidiert für die Sozialdemokratie Konsumverwalter Becker, für die freisinnige Volkspartei der bisherige Reichstagsabgeordnete Meier-Jobst. Die vor einem Jahre gegründete „Lippische liberale Volkspartei", welche unter Zugrundelegung des freisinnigen Programms die sozialen Fragen in den Vordergrund stellt, hat Dr. Neumann-Hofer als Kandidaten aufgestellt. — In Norden-Emden-Leer haben die Nationalliberalen und Freisinnigen beschlossen, sich auf einen gemeinschaftlichen Kandidaten zu vereinigen. — Für Görlitz-Lauban ist als Kompromißkandidat der Nationalliberalen und Konservativen Handelskammerpräsident Kommerzienrat Wilhelmy-Görlitz in Aussicht genommen. Der seitherige 71jährige freisinnige Reichstagsabgeordnete Lüders hat über eine nochmalige Kandidatur bis jetzt keine Erklärung abgegeben. — Die „Freis. Ztg." will wissen, daß die Nationalliberalen diesmal in Berlin im ersten und zweiten